

**Rahmenvereinbarung gem. § 86 Absatz 3 SGB XI über das
Verfahren von Vergütungsverhandlungen für Leistungen der
Tagespflege nach dem 8. Kapitel des SGB XI im Saarland**

zwischen

- der AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - Die Gesundheitskasse Landesdirektion Saarland, Saarbrücken
- dem BKK-Landesverband Mitte, Regionalvertretung Rheinland-Pfalz und Saarland, Mainz
- der KNAPPSCHAFT, Bochum, vertreten durch die Regionaldirektion Saarbrücken
- IKK Südwest, Saarbrücken,
- Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG) als Landwirtschaftliche Pflegekasse, Kassel
- dem Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkassen, dieser vertreten durch den Leiter der Landesvertretung Saarland

unter Beteiligung des Verbandes der Privaten Krankenversicherung e.V. (PKV-Verband), Köln

sowie

des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung im Saarland
und des Sozial-medizinischen Dienstes der Knappschaft Bahn-See
(im folgenden Text: Medizinischer Dienst)

und

- dem Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
- dem Regionalverband Saarbrücken,
- dem Landkreis Merzig-Wadern,
- dem Landkreis Neunkirchen,
- dem Landkreis Saarlouis,
- dem Saarpfalz-Kreis, Homburg
- dem Landkreis St. Wendel

- einerseits

und

- Arbeiterwohlfahrt (AWO) Landesverband Saarland e. V.
- Caritasverband (CV) für die Diözese Speyer e. V.
- Caritasverband (CV) für die Diözese Trier e. V.
- Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
- Diakonisches Werk (DW) der Ev. Kirche der Pfalz e. V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband (DPWV) Landesverband Rheinland Pfalz/Saarland e. V.
- Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Saarland e. V., Saarbrücken
- Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe, Landesverband Saarland e. V.
- Saarländischer Städte- und Gemeindetag, Saarbrücken
- Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V., Saarbrücken

als Mitgliedsverbände der Saarländischen Pflegegesellschaft e. V.

- andererseits

§ 1 Gegenstand der Rahmenvereinbarung

Diese Rahmenvereinbarung gilt für die gem. § 72 SGB XI zugelassenen Einrichtungen der Tagespflege im Saarland, welche ihr durch schriftliche Erklärung beigetreten sind.

§ 2 Ziel dieser Rahmenvereinbarung

- (1) Diese Rahmenvereinbarung hat das Ziel für Vergütungsverfahren nach dem 8. Kapitel des SGB XI, unter Berücksichtigung des Rahmenvertrages nach § 75 SGB XI für die Leistungen der Tagespflege, landesweit einheitliche Richtlinien festzulegen.
- (2) Die rechtlichen Vorschriften zum Bereich der Investitionskosten bleiben von dieser Rahmenvereinbarung unberührt.

§ 3 Grundsätze

- (1) Die Vergütungsvereinbarung ist ein öffentlich-rechtlicher Vertrag, bei dem sich alle Vertragsparteien gleichrangig und gleichberechtigt gegenüberstehen.
- (2) Die Vergütungsvereinbarung ist schriftlich und für jede zugelassene Tagespflegeeinrichtung gesondert abzuschließen.
- (3) Die separate Verhandlung eines Pflegesatzes eines einzelnen Pflegegrades oder der Entgelte für Unterkunft und Verpflegung ist nicht möglich.

§ 4 Vertragsparteien / Beteiligte des Vergütungsverfahrens

(1) Vertragsparteien

Die Vertragsparteien des Vergütungsverfahrens gemäß §§ 85 und 87 SGB XI sind

- der Träger der entsprechenden teilstationären Pflegeeinrichtung
und
- die Pflegekassen oder sonstige Sozialversicherungsträger oder von ihnen allein oder gemeinsam gebildete Arbeitsgemeinschaften im Saarland
- sowie die für die Gäste der teilstationären Pflegeeinrichtung zuständigen Träger der Sozialhilfe

soweit auf den jeweiligen Kostenträger oder die Arbeitsgemeinschaft im Jahr vor Beginn der Pflegesatzverhandlung jeweils mehr als fünf vom Hundert der Berechnungstage der Tagespflegeeinrichtung entfallen.

Die Feststellung dieses Belegungsanteils wird mit einer Aufstellung der Belegungstage nach Kostenträgern ermittelt. In den „Gemeinsamen Formblättern“ gem. § 6 Abs. 2 und 3 sind die dazu erforderlichen Formularblätter enthalten.

Bei neu in Betrieb gehenden Einrichtungen sind neben dem Einrichtungsträger

- die AOK Rheinland-Pfalz/Saarland - Die Gesundheitskasse,
- die IKK Pflegekasse Südwest
- die KNAPPSCHAFT Bochum, Regionaldirektion Saarbrücken, namens und im Auftrag des
des BKK Landesverbands Mitte, Regionalvertretung Rheinland-Pfalz und Saarland
und der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
- der Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek) als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen
der Ersatzkassen,

als Pflegekassen im Saarland

und

der zuständige Träger der Sozialhilfe Vertragsparteien des Vergütungsverfahrens.

(2) Beteiligte

Die Vereinigungen der Pflegeheime im Land, die Landesverbände der Pflegekassen sowie der Verband der privaten Krankenversicherung e. V. im Land können sich am Vergütungsverfahren beteiligen.

(3) Handlungsvollmachten

Gemäß den allgemeinen Grundsätzen des Vertragsrechts kann sich jede Vertragspartei bei den Vergütungsverhandlungen und dem Abschluss der Vergütungsvereinbarung durch Dritte vertreten lassen.

(4) Sachverständige

Den Pflegesatzparteien ist das Hinzuziehen von Sachverständigen unbenommen.

§ 5

Aufforderung zu Vergütungsverhandlungen

- (1) Grundsätzlich kann jede Vertragspartei gem. § 4 Absatz 1 dieser Rahmenvereinbarung zu Vergütungsverhandlungen auffordern.
- (2) Die Aufforderung zum Vergütungsverfahren durch einen Sozialleistungsträger gilt immer im Namen aller Sozialleistungsträger.

§ 6

Einzureichende Unterlagen / Nachweise

- (1) Der Träger der Tagespflegeeinrichtung fordert die Vertragsparteien gem. § 85 Absatz 3 SGB XI mittels des gemeinsamen Formblattes „Antrag zum Abschluss einer Vergütungsvereinbarung Tagespflege“ zur Vergütungsverhandlung auf.
- (2) Hierbei sind die geltend gemachten Personalkosten einschließlich entsprechender Erhöhungen im Vergleich zum bisherigen Pflegesatzzeitraum gem. § 85 Absatz 3 Satz 5 SGB XI in dem gemeinsamen Formblatt gem. Abs. 2 und 3 gegliedert nach den durchschnittlichen Personalkosten nach Personalgruppen darzustellen. Soweit erforderlich können zusätzliche Informationen bzw. Nachweise eingefordert werden, wobei personenbezogene Daten gem. § 85 Absatz 3 Satz 6 SGB XI zu anonymisieren sind.
- (3) Beteiligt sich der Träger einer Tagespflegeeinrichtung an einer kostenbezogenen Vergütungsanpassung im Rahmen des vereinfachten Verfahrens gem. § 11 dieser Rahmenvereinbarung, so reicht er das gemeinsame Formblatt „Beantragung einer Vergütungsvereinbarung nach dem vereinfachten Verfahren für Tagespflegeeinrichtungen im Saarland“ ein.
- (4) Die Einhaltung des Personals ist im Jahresdurchschnitt nachzuweisen.
- (5) Die Landesverbände haben das Recht, zu überprüfen, ob die Personalkostensteigerung tatsächlich erfolgt ist. Hierbei muss die vereinbarte Personalkostensteigerung durchschnittlich je Vollzeitäquivalent der tatsächlichen Personalkostensteigerung im abgeschlossenen Wirtschaftsjahr entsprechen. Der Nachweis kann auch durch entsprechende Tarifbindung erbracht werden.
- (6) § 85 Absatz 3 SGB XI gilt uneingeschränkt. Die Sozialleistungsträger können sich, soweit dies zur Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit im Einzelfall erforderlich ist, von der Einrichtung zusätzlich hierfür geeignete Unterlagen und Angaben vorlegen lassen. Das Nachfordern zusätzlicher Unterlagen hat auf die in § 7 dieser Vereinbarung genannten Fristen keine Auswirkungen.

§ 7 Fristen

- (1) Fordert der Träger der Tagespflegeeinrichtung die übrigen Vertragsparteien schriftlich zu Vergütungsverhandlung auf, so beginnt die 6-Wochenfrist nach § 85 Abs. 5 Satz 1 SGB XI mit dem Tag des Eingangs der einzureichenden Unterlagen gem. § 6 Absatz 2 bzw. 3 dieser Rahmenvereinbarung bei den genannten Sozialleistungsträgern.
- (2) Fordern die Sozialleistungsträger zu Vergütungsverhandlungen auf, so beginnt die 6-Wochenfrist nach § 85 Abs. 5 Satz 1 SGB XI mit dem Tag des Eingangs des Aufforderungsschreibens beim Träger der Tagespflegeeinrichtung.

§ 8 Pflegesatzzeitraum

- (1) Die Vergütungsvereinbarung ist gem. § 85 Abs. 3 SGB XI im Voraus, vor Beginn der jeweiligen Wirtschaftsperiode der Tagespflegeeinrichtung, für einen zukünftigen Zeitraum (Pflegesatzzeitraum) zu treffen.
- (2) Bei unvorhersehbaren wesentlichen Änderungen der Annahmen, die der Vereinbarung zugrunde lagen, sind gem. § 85 Abs. 7 SGB XI, die Pflegesätze auf Verlangen einer Vertragspartei für den laufenden Pflegesatzzeitraum neu zu verhandeln.

§ 9 Fahrtkostenregelung

- (1) Die Beförderung zu und von der Tagespflegeeinrichtung ist eine der Pflegeeinrichtung organisatorisch obliegende Maßnahme. Die Fahrtkosten werden gem. § 11 des Rahmenvertrages gem. § 75 SGB XI für die Tagespflege im Saarland in entfernungsunabhängigen Fixkosten und entfernungs-abhängigen variablen Kosten unterteilt.
- (2) Für den Vergütungszeitraum bis zum 31.12.2018 werden landesweit einheitlich folgende Fahrtkostensätze pauschal vereinbart. Diese dürfen berechnet werden, sofern die Einrichtung die Beförderung übernimmt:
 - Vergütungssatz für entfernungsabhängige variable Kosten Zone 1 (bis 8,00 Kilometer Radius um den Standort der Tagespflegeeinrichtung): 1,00 Euro je einfache Fahrt (Hin- oder Rückfahrt)
 - Vergütungssatz für entfernungsabhängige variable Kosten Zone 2 (bis 12,00 Kilometer Radius um den Standort der Tagespflegeeinrichtung): 1,50 Euro je einfache Fahrt (Hin- oder Rückfahrt).
- (3) Die landesweit gültigen Pauschalen für entfernungsabhängige variable Kosten gem. Abs. 2 werden im Rahmen der kostenbezogenen Vergütungsanpassung gem. § 11 dieses Vertrages spätestens alle drei Jahre auf ihre Angemessenheit überprüft und neu vereinbart werden.
- (4) Die entfernungsunabhängigen Fixkosten werden im Rahmen der Vergütungsverhandlungen gem. § 5 vereinbart. Diese Vorhaltekosten sind unabhängig von der Inanspruchnahme im Pflegesatz enthalten.

- (5) Abweichend von Abs. 4 können die Tagespflegeeinrichtungen mit den Leistungsträgern auch für die entfernungsunabhängigen Fixkosten eine landesweite Pauschale vereinbaren.
- (6) Liegendfahrten sind nicht in den genannten Pauschalen vereinbart; ebenso wie Fahrten, die über die Zone 2 hinausgehen. Ausschließlich in diesen Fällen kann eine gesonderte Vereinbarung zwischen dem Tagespflegegast und dem Einrichtungsträger getroffen werden.
- (7) Investitionskosten sind nicht Bestandteil der hier vereinbarten Fahrtkosten.
- (8) Die auf der Grundlage des bisherigen Rahmenvertrages gem. § 75 Abs. 1 SGB XI für den Vergütungszeitraum 01.01.2018 bis 31.12.2018 vereinbarten Fahrtkostenregelungen gelten längstens bis zum 31.12.2018 fort. Für die Vergütung ab 01.01.2019 sind die Fahrtkosten nach dieser Vereinbarung neu zu verhandeln.

§ 10

Vergütungszuschläge nach § 84 Abs. 8 SGB XI

- (1) Die Einrichtungen der Tagespflege haben für die Erbringung zusätzlicher Betreuungsleistungen gem. § 43b SGB XI Anspruch auf Übernahme eines pflegetäglichen Vergütungszuschlages in Höhe von 5% der Personalkosten einer zusätzlichen Betreuungskraft (entspricht einem Vollzeitäquivalent je 20 Tagespflegegäste).
- (2) Als sachgerecht wird ein pflegetäglicher Vergütungszuschlag in Höhe von 7,28 € angesehen. Dieser Betrag wird jährlich im Rahmen der kostenbezogenen Vergütungsanpassung gem. § 11 dieses Vertrages landeseinheitlich zwischen den Vertragsparteien dieses Vertrages fortgeschrieben.
- (3) Eine Vergütung erfolgt vom ersten Tag des Besuches der Tagespflegeeinrichtung an, jedoch nur für die Zeit (Tage) der tatsächlichen Anwesenheit. Abwesenheitszeiten können nicht berücksichtigt werden. Die Abrechnung des Vergütungszuschlages hat separat auf einer eigenen Rechnung zu erfolgen.
- (4) Zum Nachweis der Einhaltung der personellen Besetzung legen die Pflegeeinrichtungen den Kostenträgern im Rahmen der nachfolgenden Vergütungsverhandlungen mit dem entsprechenden Formblatt der „Gemeinsamen Formblätter“ gemäß § 6 Abs. 1 und 3 dieser Vereinbarung eine Übersicht über die jahresdurchschnittliche Belegung sowie über die zusätzlich beschäftigten Mitarbeiter/innen im Sinne des § 43b SGB XI vor. Die personellen Voraussetzungen gelten noch als eingehalten, wenn zusätzliche Betreuungskräfte von jahresdurchschnittlich bis zu 1 : 21 nachgewiesen werden.
- (5) Kann die Einhaltung der vereinbarten Personalschlüssel nicht nachgewiesen werden, sind die zu viel entrichteten Vergütungszuschläge zurück zu erstatten. Die Erstattung erfolgt entsprechend der prozentualen Abweichung zwischen vereinbarter Soll-Personalisierung und nachgewiesener Ist-Personalisierung für den Vergütungszeitraum.

Die Erstattung wird wie folgt berechnet:

$(1 - \text{Ist-Personal} / \text{Soll-Personal}) \times \text{pflegetäglicher Vergütungszuschlag im Nachweiszeitraum} \times \text{durchschnittliche Belegungstage im Nachweiszeitraum} \times \text{Abrechnungstage im Nachweiszeitraum}$.

Der sich so ergebende Betrag wird entsprechend der Anteile der jeweiligen Pflegekassen an den Abrechnungstagen im Nachweiszeitraum auf Anforderung durch die Pflegekassen als Einmalbetrag erstattet.

§ 11

Kostenbezogene Vergütungsanpassung (vereinfachtes Verfahren)

- (1) Die Parteien dieser Rahmenvereinbarung können kalenderjährlich Vereinbarungen über eine pauschale Anpassung der Vergütungen inklusive der Fahrtkosten sowie der Vergütungszuschläge gem. § 84 Abs. 8 SGB XI treffen. Diese sind Grundlage für das vereinfachte Vergütungsverfahren.
- (2) Träger der Tagespflegeeinrichtungen können sich an dem vereinfachten Verfahren beteiligen. Die für dieses Verfahren zwischen den Vertragsparteien dieses Vertrages vereinbarten Fristen sind dabei einzuhalten.
- (3) Zur Beteiligung an dem Verfahren reichen die Träger der Einrichtungen über ihren jeweiligen Spitzenverband das „Gemeinsame Formblatt“ gem. § 6 Abs. 3 dieses Vertrages bei den benannten Ansprechpartnern der Sozialleistungsträger ein.

§ 12

Laufzeit und Kündigung

- (1) Diese Rahmenvereinbarung tritt am 01.03.2018 in Kraft.
- (2) Sie kann durch die Parteien der Rahmenvereinbarung mit einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende gekündigt werden. Für den Fall der teilweisen Kündigung gelten die übrigen Regelungen der Rahmenvereinbarung weiter.
- (3) Die Vertragsparteien verpflichten sich, für den Fall der Kündigung oder der teilweisen Kündigung unverzüglich in Verhandlungen über eine neue Rahmenvereinbarung bzw. neue einzelne Bestimmungen einzutreten. Dies gilt auch, wenn Rechtsänderungen auf Inhalte dieses Vertrages einwirken.

Saarbrücken, Saarlouis, Speyer, Trier, Düsseldorf, Mainz, Kassel, den.....

AOK Rheinland-Pfalz/Saarland – Die Gesundheitskasse,
Landesdirektion Saarland, Saarbrücken,

BKK-Landesverband Mitte, Regionalvertretung Rheinland-Pfalz
und Saarland,

IKK Südwest
Saarbrücken,

.....

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau,
Kassel,

.....

KNAPPSCHAFT, Regionaldirektion Saarbrücken
Saarbrücken,

.....

Verband der Ersatzkassen e.V. (vdek)
als Arbeitsgemeinschaft der Pflegekassen der Ersatzkassen
Leiter der vdek-Landesvertretung Saarland, Saarbrücken

.....

Verband der privaten Krankenversicherung e.V. (PKV-Verband)
Köln,

.....

Ministerium für Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie
als überörtlicher Träger der Sozialhilfe
Saarbrücken,

.....

Regionalverband Saarbrücken
Saarbrücken,

.....

Landkreis Merzig-Wadern
Merzig,

.....

Landkreis Neunkirchen
Ottweiler,

.....

Landkreis Saarlouis
Saarlouis,

.....

Saar-Pfalz-Kreis
Homburg,

.....

Landkreis St. Wendel
St. Wendel,

.....

Arbeiterwohlfahrt, Landesverband Saarland e. V.
Saarbrücken,

.....

Bundesverband privater Anbieter Sozialer Dienste e. V.,
Landesgeschäftsstelle Saarland
Saarbrücken,

.....

Caritasverband für die Diözese Speyer e. V.
Speyer,

.....

Caritasverband für die Diözese Trier e. V.
Trier,

.....

Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband
Landesverband Rheinland/Pfalz-Saarland e. V.
Saarbrücken,

.....

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Saarland e. V.
Saarbrücken,

.....

Diakonie Rheinland-Westfalen-Lippe e.V.
Neunkirchen,

.....

Diakonisches Werk der Evangelischen Kirche der Pfalz e. V.
Speyer,

.....

Saarländischer Städte- und Gemeindetag
Saarbrücken,

.....

Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe
Landesverband Saarland e. V.
Saarbrücken,

.....